



Köniz, 12.12.2008

Stellungnahme der FDP-Köniz zum Plakatierungsreglement der Gemeinde Köniz im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung

Allgemeines

Die FDP ist grundsätzlich der Ansicht, dass nur dort gesetzliche Massnahmen notwendig sind, wo ein ausgewiesener Handlungsbedarf besteht. Im Bereich der Aussenwerbung bezweifeln wir diese Notwendigkeit. Die übergeordnete Gesetzgebung gibt bereits heute klare Vorgaben bezüglich Aussenwerbung, in den Überbauungsordnungen kann die Gemeinde, basierend auf dem Bausgesetz, sinnvolle Spezialregelungen (z.B. betreffend Ortsbildschutz) treffen. Die eidgenössische Signalisationsverordnung regelt die Fragen der Verkehrssicherheit.

Die Ziele des Reglements bleiben für die FDP unklar und sind kaum spezifiziert. Die in den Erläuterungen erwähnten Ziele werden entweder ohne Reglement bereits heute aufgrund existierender gesetzlicher Vorgaben erreicht (z.B. Verkehrssicherheit), durch das Reglement eher in Frage gestellt (z.B. weitgehend freie Gestaltung der Werbung) oder können problemlos anderweitig erreicht werden (z.B. einprägsamer Auftritt der Gemeinde, Schutz wertvoller Ortsteile).

In den Erläuterungen wird ebenfalls darauf hingewiesen, dass mit dem Reglement die Voraussetzung für eine liberale Praxis in den Arbeitsgebieten und entlang der Einfallachsen geschaffen wird. Der FDP fällt es schwer, aufgrund der geplanten Regulierungsdichte, hier eine liberale Praxis erkennen zu können. In der Anwendung dürfte eher das Gegenteil der Fall sein.

Das Reglement ist – aufgrund der hohen Komplexität – interpretationsbedürftig, schafft Unklarheiten und dürfte in der Praxis schwer anwendbar sein und zu unverhältnismässig grossem Aufwand sowohl seitens der Antragsteller, wie seitens der Gemeinde führen.

Die FDP ist aufgrund dieser Überlegungen der Ansicht, dass auf die Einführung eines Plakatierungsreglements, basierend auf dem vorgelegten Entwurf, zu verzichten ist und bezweifelt grundsätzlich die Notwendigkeit eines solchen Reglements.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Obschon die FDP das Reglement als Ganzes ablehnt, erlauben wir uns spezifische Bemerkungen zu einigen Artikeln.

Art. 1

Die Zweckformulierung ist in dieser Form („qualitativ gute Integration...“) unscharf und in hohem Masse interpretationsbedürftig.

Art. 3

Eine Unterscheidung zwischen Fremd- und Eigenreklame ist zweckmässig und eine allfällige Bevorzugung der Eigenreklame sinnvoll.

Art. 4

Die aufgeführten Grundsätze scheinen willkürlich gewählt und sind so formuliert, dass sie Unklarheiten Vorschub leisten.

Totalverbote für einzelne Werbeträger auf Gemeindeebene zu erlassen, ist nicht zielführend.

Art. 5

Entsprechende Vorgaben sind in der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung zu machen, es ist nicht an der Gemeinde inhaltliche Kriterien zu erlassen.

Art. 6

Wiederum wurden allgemeine und interpretationsbedürftige Formulierungen gewählt, die zu einer willkürlichen und allzu restriktiven Anwendung führen könnten.

Art. 9 – 14

Diese Artikel geben eine sehr hohe Regelungsdichte vor und sind in dieser Form praktisch untauglich. In der übergeordneten Gesetzgebung sind viele Aspekte bereits genügend geregelt.

Art. 16 – 20

Den Aufbau eines eigentlichen Bewilligungs-, Kontroll- und Strafapparates lehnt die FDP als unverhältnismässig und zu aufwändig ab.

Hans-Peter Kohler
Präsident FDP KÖNIG